

Fachprüfungsordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Teilstudiengang Musik im Studiengang Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts (FPO MUS-BA 2023)

Vom 14. Juni 2023

Bekanntmachung im NBl. HS MBWFK Schl.-H., S. 57

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF: 19. Juni 2023

Aufgrund § 52 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 9 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H., S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H., S. 102), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Fakultät II der Europa-Universität Flensburg vom 17. Mai 2023 die folgende Satzung erlassen. Die Genehmigung des Präsidiums der Europa-Universität Flensburg ist am 13. Juni 2023 erfolgt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Fachprüfungsordnung gilt für den Studiengang Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts für den Teilstudiengang Musik. Sie ergänzt die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung (RaPO) sowie der Prüfungs- und Studienordnung des Studiengangs Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts.

§ 2 Kombination der Studienrichtungen

Gemäß der Prüfungs- und Studienordnung der Europa-Universität Flensburg für den Studiengang Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts muss der oben bezeichnete Teilstudiengang Musik mit dem Teilstudiengang Bildung, Erziehung, Gesellschaft und einem weiteren Teilstudiengang des Bachelor of Arts Bildungswissenschaften kombiniert werden.

§ 3 Studienziel

Ziele des Teilstudiengangs Musik sind insbesondere Kenntnisse der vielfältigen Erscheinungsformen der Musik in historischer, ethnologischer und systematischer Verortung in Epochen und Jugendkulturen sowie die Fähigkeiten in eigener künstlerischer Praxis und der Praxis des Musikmachens mit Schülerinnen und Schülern und mit älteren Menschen. Darüber hinaus werden didaktische Kenntnisse und Fertigkeiten im Unterrichten des Faches Musik vermittelt, die sich auch auf die selbstkritische eigene Vermittlungstätigkeit und die Reflexion des Unterrichts beziehen sowie die Anlage beinhalten, sich mit zentralen Themen und Problemen des Musikunterrichts selbständig weiterzubilden.

§ 4 Studienverlauf

(1) Im Teilstudiengang Musik sind in der Regel im 1. bis 4. Semester 40 Leistungspunkte zu erwerben; ab dem 5. Semester gibt es drei verschiedene Wahlmöglichkeiten („Spezialisierungsoptionen“).

(2) Das 5. Semester ist als Mobilitätsfenster für ein Auslandsstudium konzipiert (internationales beziehungsweise Europasemester).

(3) Empfohlener Studienverlauf:

1	Bildung, Erziehung, Gesellschaft	M 1: Musikmachen – Künstlerische Praxis	M 2: Singen – Gesang – Begleitung	M 3: Musikwissenschaft	M 4: Musiktheorie und Gehörbildung	M 5: Musikpädagogik und Musikdidaktik (Teil 1)	M 7: Musikwerkstatt	Fach B
2	Bildung, Erziehung, Gesellschaft					Fach B		
3	Bildung, Erziehung, Gesellschaft					M 6: Fachdidaktisches Theorie-Praxis-Modul: Fachdidaktisches Praktikum mit fachdidaktischem Seminar		Fach B
4	Bildung, Erziehung, Gesellschaft					M 5: Musikpädagogik und Musikdidaktik (Teil 2)		Fach B

Spezialisierungsoption für Master of Education für das Lehramt an Grundschulen:

5	Bildung, Erziehung, Gesellschaft	Fortsetzung Modul 1	M 8: Musik in (inter-)kulturellen Bezügen	Fortsetzung Modul 7	Fach B
6	Bildung, Erziehung, Gesellschaft	M 9: Aktuelle Themen der Musikpädagogik und Musikwissenschaft		Bachelor Thesis (Fach A, B oder Erzwiss.)	Fach B

Spezialisierungsoption für Master of Education für das Lehramt an Gemeinschaftsschulen:

5	Bildung, Erziehung, Gesellschaft	Fortsetzung Modul 1	M 8: Musik in (inter-)kulturellen Bezügen	Fortsetzung Modul 7	Fach B
6	BA Thesis (A/B/E)	M 9: Aktuelle Themen der Musikpädagogik und Musikwissenschaft	M 10: Musikmachen – Künstlerische Praxis Aufbau		Fach B

Spezialisierungsoption erziehungswissenschaftlicher Fach-Masterstudiengang (insg. 10 oder 15 LP im Teilstudiengang Musik: Fortsetzung M 1 und 7 sowie M 8 – oder Fortsetzung M 1 und 7 sowie M 8 und 11):

5	Bildung, Erziehung, Gesellschaft	Fortsetzung Modul 1	M 8: Musik in (inter-)kulturellen Bezügen	M 11 (W): Musik in außerschulischen Kontexten	Fortsetzung Modul 7	Fach B
6	Bildung, Erziehung, Gesellschaft		Bachelor Thesis (Erzwiss.)	Bildung, Erziehung, Gesellschaft		

Spezialisierungsoption fachwissenschaftlicher Masterstudiengang:

5	Bildung, Erziehung, Gesellschaft	Fortsetzung Modul 1	M 8: Musik in (inter-)kulturellen Bezügen	M 11 (W): Musik in außerschulischen Kontexten	Fortsetzung Modul 7	Fach B
6	BA Thesis (A oder B)	M 9: Aktuelle Themen der Musikpädagogik und Musikwissenschaft		M 10: Musikmachen – Künstlerische Praxis Aufbau		Fach B

(4) Die Bachelor Thesis im Umfang von 10 Leistungspunkten wird bei den Spezialisierungsoptionen für das Lehramt in einem der studierten Teilstudiengänge erstellt. In der Spezialisierungsoption außerschulisches erziehungswissenschaftliches Masterstudium wird sie in den Erziehungswissenschaften erstellt. In der Spezialisierungsoption fachwissenschaftliches Masterstudium wird die Bachelor Thesis in Fach A oder Fach B erstellt.

§ 5 Veranstaltungsformen

Neben den in § 12 RaPO vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen erfolgt im Teilstudiengang Musik eine künstlerisch-praktische Ausbildung im Gesang und auf einem Hauptinstrument sowie einem Begleitinstrument.

§ 6 Prüfungsformen

Neben den in § 15 RaPO erläuterten Prüfungsformen werden im Teilstudiengang auch künstlerisch-praktische Prüfungen angewendet, die sich auf die Gesangs- und Instrumental-ausbildung beziehen.

§ 7 Module des Teilstudiengangs

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 1: Musikmachen – Künstlerische Praxis	5 Ü: je 1 SWS	Künstlerisch-Praktische Prüfung bestehend aus 2 Teilmodulprüfungen (TMP): 1) TMP 1 in Teilmodul 3 (15 – 30 min.) und	5

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
		<p>2) TMP 2 in Teilmodul 5 (20 min)</p> <p>Hinsichtlich der zu bildenden Modulgesamtprüfungsnote sind TMP 1 und TMP 2 im Verhältnis 50:50 gewichtet. Bei bestandenen TMP (§ 23 dieser Prüfungs- und Studienordnung gilt entsprechend) findet bzgl. der Bildung der Modulgesamtprüfungsnote § 11 Abs. 3 Satz 1 dieser Prüfungs- und Studienordnung entsprechend Anwendung. Im Übrigen gelten für die TMP die Bestimmungen dieser Prüfungs- und Studienordnung zu den Modulprüfungen entsprechend.</p>	
M 2: Singen – Gesang – Begleitung	5 Ü: je 1 SWS	<p>Künstlerisch-Praktische Prüfung bestehend aus 2 Teilmodulprüfungen (TMP):</p> <p>1) TMP 1 in Teilmodul 2 (3 musikalische Werke)</p> <p>und</p> <p>2) TMP 2 in Teilmodul 4 (45 min)</p> <p>Hinsichtlich der zu bildenden Modulgesamtprüfungsnote sind TMP 1 und TMP 2 im Verhältnis 50:50 gewichtet. Bei bestandenen TMP (§ 23 dieser Prüfungs- und Studienordnung gilt entsprechend) findet bzgl. der Bildung der Modulgesamtprüfungsnote § 11 Abs. 3 Satz 1 dieser Prüfungs- und Studienordnung</p>	10

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
		entsprechend Anwendung. Im Übrigen gelten für die TMP die Bestimmungen dieser Prüfungs- und Studienordnung zu den Modulprüfungen entsprechend.	
M 3: Musikwissenschaft	3 S: je 2 SWS	Präsentation und Hausarbeit (10 – 15 Seiten)	10
M 4: Musiktheorie und Gehörbildung	4 S/Ü: je 1 SWS	Klausur (120 min)	5
M 5: Musikpädagogik und Musikdidaktik	2 S: je 2 SWS 1 S: 1 SWS	Referat und Hausarbeit (10 – 15 Seiten)	5
M 6: Fachdidaktisches Theorie-Praxis-Modul: Fachdidaktisches Praktikum mit fachdidaktischem Seminar	1 S: 2 SWS	Portfolio oder schriftliche Prüfungsleistung (ca. 8-10 Seiten). (Begleitend zum fachdidaktischen Praktikum ist in einem der zwei fachdidaktischen Seminare (Fach A oder Fach B) ein Portfolio zu erstellen. Im anderen fachdidaktischen Seminar ist anstelle eines Portfolios dann eine andere schriftliche Prüfungsleistung zu erbringen. Näheres regelt § 6 Abs. 5 der Ordnung der Europa-Universität Flensburg zu den Schulpraktischen Studien für den Studiengang Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 25. Juni 2015, in ihrer jeweils gültigen Fassung.	5
M 7: Musikwerkstatt	2 S/Ü: je 2 SWS 2 S/Ü: je 1 SWS	Künstlerisch-Praktische Prüfung im 4. Teilmodul (gesamt 20 min)	5

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 8: Musik in (inter-)kulturellen Bezügen (Voraussetzung für M.Ed. Grundschulen, M.Ed. Gemeinschaftsschulen, Erzwiss., Fachwiss.)	1 S: 2 SWS	Hausarbeit (15 – 20 Seiten)	5
M 9: Aktuelle Themen der Musikpädagogik und Musikwissenschaft (Voraussetzung für M.Ed. Grundschulen, M.Ed. Gemeinschaftsschulen, Fachwiss.)	1 S: 2 SWS	Präsentation und Portfolio	5
M 10: Musikmachen – Künstlerische Praxis Aufbau (Voraussetzung für M.Ed. Gemeinschaftsschulen, Fachwiss.)	1 Ü: 1 SWS	Künstlerisch-Praktische Prüfung (unbenotet) (bestanden/nicht bestanden) (10-15 min)	5
M 11: Musik in außerschulischen Kontexten (Wahlmöglichkeit für Erzwiss., Fachwiss.)	1 S/Ü: 2 SWS	Mündliche und Künstlerisch-Praktische Prüfung (15 min)	5
M 12: Bachelor Thesis (Wahlpflicht für M.Ed. Grundschulen, M.Ed. Gemeinschaftsschulen, Fachwiss.)	-	Bachelor Thesis (Bearbeitungszeit: 4 Monate, Umfang: 45-50 Seiten)	10

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2023 in Kraft.

Flensburg, den 14. Juni 2023

Prof. Dr. Nils Langer

Dekan der Fakultät II der Europa-Universität Flensburg